

Rechtsanwälte
Gerharts, Eckstein & Eils
Partnerschaftsgesellschaft



Veit Gerharts
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Andreas Eckstein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jan Eils
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

An den
Tennis-Verband e.V. Niederrhein

Per Email: schwell@tvn-tennis.de

Datum: 05.05.2021
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 009944-20/VG

Merkblatt TVN Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, anliegend meine juristische Wertung zum Merkblatt vom 04.05.2021.

Juristische Stellungnahme zum Merkblatt über die Auswirkungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung NRW auf den Tennissport vom 04.05.2021:

Gemäß meiner juristischen Prüfung enthält das Merkblatt fehlerhafte Aussagen über die Gebote und Verbote zur Ausübung des Tennissports.

Rechtliche Grundlagen sind zum einen die Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23.04.2021 in der ab dem 03.05.2021 gültigen Fassung sowie das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2021, Teil I, Nummer 18).

Büro Wuppertal
Gewerbeschulstr. 13
42289 Wuppertal
Notfall-24-h-Erreichbarkeit
Tel.: 0202 - 241 342 7
Fax: 0202 - 241 342 8
info@anwaltskanzlei.ws

steuerliche Beraternummer:
17740 FV NRW

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.: 9.00 – 19.00 Uhr
Parkplatz vorhanden

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz: Wuppertal
Reg.-Nr.: PR 1243
Amtsgericht Essen

Bankverbindung
Konto: 112 904
BLZ: 330 500 00
Stadtparkasse Wuppertal
IBAN:
DE2133050000 0000112904
SWIFT-BIC:
WUPSDE33XXX

APRAXA 
Das Anwaltsnetzwerk

Vorab ist zu erklären, dass das Infektionsschutzgesetz Regelungen enthält, die dann einzuhalten sind, wenn die so genannte „Sieben-Tage-Inzidenz“ den Schwellenwert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet. Wird der Schwellenwert von 100 unterschritten, sind keine Maßnahmen gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu treffen. Hierzu wird noch ausgeführt.

Zu den gesetzlichen Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW in Verbindung mit § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Coronaschutzverordnung NRW immer dann anwendbar, sofern das Infektionsschutzgesetz keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Folglich ist zu prüfen, welche Rechtsgrundlage die strengeren Voraussetzungen enthält.

Coronaschutzverordnung NRW

Die Regelungen zum Sport sind in der Coronaschutzverordnung NRW unter § 9 aufgeführt.

Erlaubt ist grundsätzlich der Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Voraussetzung ist das die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 1, 1a und 1b eingehalten werden. Befreit sind somit die Personen des eigenen Hausstandes und zwei Personen aus verschiedenen Hausständen.

Zulässig ist ferner die „Ausbildung“ im Einzelunterricht sowie von Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Wenn die zuvor benannten Personen oder Personengruppen auf einer Sportanlage gleichzeitig Sport betreiben, dann ist zwischen diesen Personen und Personengruppen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Besondere Inzidenzwerte werden ausdrücklich nicht genannt. D.h., die sportlichen Tätigkeiten können „unabhängig“ von Inzidenzwerten ausgeübt werden, denn die Coronaschutzverordnung berücksichtigt bereits den aktuellen Inzidenzwert von bis zu 100.

Die Coronaschutzverordnung geht Allgemeinverfügungen (der Kreise und kreisfreien Städte) vor, wenn diese widersprechend oder inhaltsgleich sind.

Es können jedoch von den zuständigen Behörden im Einzelfall auch über die Coronaschutzverordnung NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Insoweit spielen erst dann die Inzidenzwerte in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Rolle und in diesem Fall ist die Prüfung der Erforderlichkeit eine über die Coronaschutzverordnung NRW hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahme zu prüfen und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassen.

Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz enthält unter § 28 b Abs. 1 Nr. 6 ebenfalls Regelungen zum Sport.

Dort heißt es, dass der Sport nur zulässig ist in Form von kontaktloser Ausübung eines Individualsports, der allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden kann.

Für Kinder ist geregelt, dass bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport ferner zulässig ist in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens 5 Kindern. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Weitere Regelungen enthält das Infektionsschutzgesetz nicht. Insbesondere sind keine Ausführungen zu einem Inzidenzwert an dieser Stelle enthalten.

Der Trainingsbetrieb beim Amateursport ist grundsätzlich zulässig, sofern bei Personen ab 14 Jahren die Personenanzahl von zwei Personen und, wie ausgeführt, bei Kindern bis 13 Jahren die Anzahl von 5 Kindern nicht überschritten wird.

Unter Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Regelung zur Unterschreitung der Inzidenz von 100 normiert. In diesem Fall treten die Maßnahmen nach Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft; dann ist nur noch die Coronaschutzverordnung NRW zu berücksichtigen.

Unter Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes sind Regelungen enthalten, die eine Abhängigkeit zum Inzidenzwert betreffen. Hier ist jedoch nur der Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint. Die in diesem Absatz enthaltenen Inzidenzwerte von 100 und 165 betreffen damit nicht das Training bzw. eine private Ausbildung unter freiem Himmel im Amateursportbereich. Es sind vielmehr unterrichtende Tätigkeiten in geschlossenen Räumen betroffen.

Gemäß dem Wortlaut des Infektionsschutzgesetzes gilt die Regelung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen. Demnach müsste der Tennisunterricht einer Einzelperson oder einer Gruppe von Kindern bis zu 5 Kindern unter freiem Himmel eine „ähnliche Einrichtung“ darstellen, da die anderen aufgeführten Einrichtungen ohnehin nicht infrage kommen. Ganz offensichtlich und auch gemäß dem Sinn und Zweck der Regelung zum Infektionsschutzgesetz kann beim besagten Tennisunterricht, so wie zuvor ausgeführt, nicht von einer „ähnlichen Einrichtung“ ausgegangen werden.

Des Weiteren ist in dem Absatz auch die Rede von einem Präsenzunterricht. Unstreitig ist bei einem Präsenzunterricht klassisch von einer schulischen Aus- oder Weiterbildung in einer Bildungseinrichtung die Rede. Auch im Hinblick auf den Verlauf der Corona-Pandemie seit März 2020 und den diversen Maßnahmen über diesen Zeitraum war seitens des Gesetzgebers beim Präsenzunterricht immer nur die schulische Ausbildung oder ähnliches gemeint.

Eine allgemeinbildende Handlung ist der Tennisunterricht ohnehin nicht per se, da es dann auf die Ausbildung des Trainers und seine Kenntnisse an sich ankommt. Eine Unterscheidung ist ohnehin nur im Steuerrecht und im Gewerbeordnungsrecht notwendig, da hier zwischen einer gewerblichen Tätigkeit und einer freiberuflichen Tätigkeit unterschieden werden muss, was sich nur auf die Gewerbesteuer im Grundsatz auswirkt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Infektionsschutzgesetz weitergehende Einschränkungen enthält als die Coronaschutzverordnung NRW, der Sport im Freien alleine, zu zweit oder nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes erlaubt ist und Kinder bis einschließlich 13 Jahren unter freiem Himmel in Gruppen bis zu 5 Kindern kontaktfrei Sport ausüben dürfen.

Das Training im Tennissport ist unter diesen Voraussetzungen ebenfalls erlaubt. Und die weitergehenden Einschränkungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz entfallen, wenn der Inzidenzwert von 100 unterschritten wird.

Die Inzidenzwerte von 100 bzw. 165 betreffen nur den Präsenzunterricht im schulischen und allgemeinbildenden Bereich. Das Tennistraining ist hiermit nicht gemeint bzw. es sind keine weiteren Einschränkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Veit D. A. Gerharts
R e c h t s a n w a l t